

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung der Gemeinde Leutenbach
ohne den Gemeindeteil Dietzhof
Vom: 28.4.2025**

Auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes erlässt die Gemeinde Leutenbach folgende Satzung zur Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 1.12.2001:

§ 1

§10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Leutenbach erhält folgende Fassung:

§10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,48 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Für den Bezug von Bauwasser wird eine Pauschale von 100 € pro Bauvorhaben berechnet.

(4) Für die Abnahme von Wasserzählern zum Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermengen wird eine Aufwandspauschale von 100 € je Wasserzähler festgesetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

Gemeinde Leutenbach, 28.4.2025


Florian Kraft
Erster Bürgermeister

